

Brüssel, den 13.4.2016 COM(2016) 202 final 2016/0110 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der Binnenmarkt zählt zu den größten Errungenschaften der Europäischen Union. Integration und ein perfekt funktionierender Binnenmarkt sind Grundvoraussetzungen dafür, der Strategie Europa 2020 zum Erfolg zu verhelfen und die EU-Wirtschaft auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen und so die seit 2008 andauernde Finanz- und Schuldenkrise zu überwinden.

Angesichts der Globalität der Kapitalmärkte ist eine weltweite Harmonisierung der Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsvorschriften für das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte wie auch für die Schaffung eines integrierten Finanzdienstleistungsmarkts in der EU von grundlegender Bedeutung. Anstatt eigene Rechnungslegungsstandards einzuführen, hat die EU 2002 mit dem Erlass der Verordnung 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (im Folgenden die "IAS-Verordnung") beschlossen, international anerkannte Rechnungslegungsstandards in Form der vom International Accounting Standards Board (IASB) entwickelten "internationalen Rechnungslegungsstandards" (IFRS) anzuwenden.

Da sich immer mehr Länder an den IFRS orientieren und diese übernehmen, wird es auch immer wichtiger, dass die Union mit einer Stimme spricht. Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG), die die Europäische Kommission in Fragen der Rechnungslegung berät, hat allmählich die Aufgabe übernommen, dem IASB in einem frühen Stadium seines Standardsetzungsprozesses mit glaubwürdigem technischen Rat zur Seite zu stehen.

Sowohl dieses internationale Standardsetzungsgremium als auch die europäische Interessenvertretung müssen unabhängig sein, über die zur Ausarbeitung von Qualitätsstandards und zur Beratung im Standardsetzungsprozess notwendigen Kapazitäten und Fachkenntnisse verfügen und eine solide finanzielle Basis besitzen, um ihren im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag langfristig erfüllen zu können.

Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat 2009 ein Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung¹ aufgelegt. Erweitert wurde dieses Programm durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 (im Folgenden die "Finanzierungsverordnung"). Begünstigte dieses erweiterten Programms sind die IFRS-Stiftung, die EFRAG und das Public Interest Oversight Board (PIOB).

Mit der Finanzierungsverordnung wurde die Finanzierung der IFRS-Stiftung sowie des PIOB für den Zeitraum 2014-2020 verlängert. Da die Organisationsstruktur der EFRAG 2014 einer größeren Reform unterzogen wurde und dadurch eine gewisse Unsicherheit herrschte, beschlossen die Mitgesetzgeber, den Finanzierungszeitrahmen auf Ende 2016 zu begrenzen, und forderten die Kommission auf, ggf. einen Legislativvorschlag einzureichen, um die Finanzierung der EFRAG auch nach dem 31. Dezember 2016 fortzuführen. Da die Reform der EFRAG-Organisationsstruktur am 31. Oktober 2014 erfolgreich umgesetzt wurde, soll mit der vorliegenden Verordnung nun die EU-Kofinanzierung der EFRAG im Rahmen des mit

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABI. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

der Finanzierungsverordnung aufgelegten Unionsprogramms für den Zeitraum 2017-2020 verlängert werden.

1.1. Die EFRAG

Die EFRAG wurde 2001 als privatwirtschaftliche Einrichtung gegründet und soll die Kommission in Fragen der Rechnungslegung fachlich beraten. Am Anfang beschränkten sich die Empfehlungen der EFRAG im Wesentlichen darauf, ob ein in das Unionsrecht zu übernehmender internationaler Rechnungslegungsstandard die technischen Kriterien für eine Übernahme erfüllt². Zwischenzeitlich hat die EFRAG aber immer mehr die Aufgabe übernommen, proaktiv Einfluss auf die Standardsetzung des IASB zu nehmen. So veröffentlicht sie Stellungnahmen zu Standardentwürfen und trägt durch die Veröffentlichung von Diskussionspapieren zu aktuellen Fragen der Rechnungslegung in einem frühen Stadium zur Standardsetzung bei.

Ursprünglich waren Vertretung und Stimmrechte in den Führungsgremien der EFRAG (wie der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsgremium) an den Finanzbeitrag zum Budget der EFRAG geknüpft. Das für die zentralen inhaltlichen Arbeiten zuständige Gremium, die TEG (Technical Expert Group), war stets unabhängig.

Am 12. November 2013 veröffentlichte die Kommission den Bericht von Philippe Maystadt, dem Sonderberater des für den Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständigen Mitglieds der Kommission. Darin wurden mögliche Reformen der Organisationsstruktur der EFRAG dargelegt, durch die der Beitrag der Union zur Ausarbeitung internationaler Rechnungslegungsstandards intensiviert werden soll. Die Empfehlungen von Philippe Maystadt fanden im Rat ECOFIN vom 15. November 2014 breite Unterstützung. Um die erwarteten Ziele des mit der Finanzierungsverordnung von 2014 geschaffenen Kofinanzierungsprogramms zu verwirklichen, hielten auch das Europäische Parlament und der Rat eine rasche Umsetzung der Reformen für notwendig.

Im Juli 2014 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat³ einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der EFRAG-Reform vor, in dem eine positive Bilanz zu den bisherigen Fortschritten gezogen wurde.

Die Reform beinhaltete eine grundlegende Überarbeitung der EFRAG-Satzung und der internen Vorschriften der EFRAG, um durch eine neue Organisationsstruktur die Legitimität und Repräsentativität der EFRAG zu verbessern. Die überarbeitete EFRAG-Satzung und die überarbeiteten internen Vorschriften der EFRAG wurden am 16. Juni 2014 angenommen und traten am 31. Oktober 2014 in Kraft. Am gleichen Tag vergrößerte die EFRAG ihre Mitgliedschaft⁴; die neue Organisationsstruktur trat im November 2014 in Kraft.

Im Zuge der Reform wurde mit dem neuen Aufsichtsrat der EFRAG ein Entscheidungsgremium geschaffen, in dem öffentliche und private Interessen ausgewogen vertreten sind. Der EFRAG-Aufsichtsrat trifft nach Prüfung der Ergebnisse des ausgedehnten Überprüfungsprozesses der EFRAG alle Entscheidungen im Konsens. Die Kommission, die europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank nehmen als Beobachter an den Gesprächen im Aufsichtsrat teil. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates von der Kommission ernannt. Bis zur formellen

² Die EFRAG wird in Erwägungsgrund 10 der IAS-Verordnung genannt.

http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-396-DE-F1-1.Pdf

Die EFRAG hat gegenwärtig 16 Mitglieder: Europäische Interessenverbände: BUSINESSEUROPE, EACB, EBF, EFAA, EFFAS, ESBG, FEE und Insurance Europe; Nationale Organisationen: Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Ernennung fungiert derzeit ein Mitglied des Aufsichtsrats als Vorsitzender. Die Kommission stellt sicher, dass der Regelungsausschuss für Rechnungslegung die EFRAG mit seinem Beitrag unterstützt oder bei Bedarf spezifische Bewertungen anfordert. Die EFRAG ist nun gut gerüstet, um ihren Stellungnahmen größere Legitimität zu verleihen und wesentlich zur Erreichung des Ziels beizutragen, dass Europa mit einer Stimme spricht.

Damit die EFRAG in der Ausarbeitungsphase neuer Standards weiterhin entscheidend dazu beiträgt, dass den Erfordernissen und Interessen der Union gebührend Rechnung getragen wird, und der Kommission wertvolle Übernahmeempfehlungen zu neuen oder geänderten Standards vorlegen kann, benötigt sie eine solide, langfristige und diversifizierte Finanzierung, um glaubwürdig und unabhängig zu sein und dank erstklassiger eigener Experten erstklassige Papiere zu erstellen.

Im Rahmen der Finanzierungsverordnung wurde der EFRAG für den Zeitraum 2014-2016 ein Betrag in Höhe von 9 303 000 EUR bereitgestellt. Mit der vorliegenden Verordnung wird vorgeschlagen, der EFRAG für den Zeitraum 2017-2020 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 13 831 000 EUR bereitzustellen. Dieser Betrag entspricht dem für den entsprechenden Zeitraum im Kommissionsvorschlag vom 19. Dezember 2012 vorgeschlagenen Finanzierungsbetrag. Da die EU-Kofinanzierung rund 60 % des Budgets der EFRAG ausmacht, ist ihre Weiterführung notwendig, um die betriebliche Kontinuität der EFRAG zu gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114.

Im Einklang mit der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens beschlossenen Legislativpolitik der Kommission wird das vorliegende Finanzierungsprogramm in Form einer Verordnung vorgeschlagen.

2.2. Subsidiaritätsprinzip

Das Unionsprogramm sieht die Möglichkeit der Kofinanzierung bestimmter Einrichtungen vor, die bei europaweit relevanten Themen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung im allgemeinen EU-Interesse liegende Ziele verfolgen. Der Vorschlag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, denn gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union können seine Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und sind wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen.

2.3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gemäß der Feststellung in der Ex-ante-Bewertung, die dem Kommissionsvorschlag vom 19.Dezember 2012 für die derzeit geltende Finanzierungsverordnung beigefügt ist, geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. So wird für eine genau festgelegte, begrenzte Zahl an wichtigen, im Bereich Finanzdienstleistungen tätigen Einrichtungen eine Unionsfinanzierung vorgeschlagen. Die neuen Finanzierungsregelungen werden innerhalb des derzeitigen institutionellen Rahmens eine stabile, diversifizierte, solide und angemessene Finanzierung gewährleisten, so dass die betreffenden Stellen ihren unionsbezogenen oder im öffentlichen Interesse der Union liegenden Auftrag unabhängig und wirksam wahrnehmen können. Die

finanzielle Unterstützung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vom 29. Oktober 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

In der Ex-ante-Bewertung⁵, die dem Kommissionsvorschlag vom 19. Dezember 2012 zur derzeit geltenden Finanzierungsverordnung beigefügt ist, wurden mögliche Finanzierungsalternativen bewertet. Das durch die Verordnung aufgelegte Programm verfolgte das Ziel, eine stabile, diversifizierte, solide und angemessene Finanzierung zu gewährleisten und es der EFRAG zu ermöglichen, ihre Aufgaben unabhängig und effizient wahrzunehmen. Abschließend wird festgehalten, dass eine Kofinanzierung durch die Union die wirksamste Option ist. Diese Folgenabschätzung ist auch nach der 2014 durchgeführten Reform der EFRAG-Organisationsstruktur gültig.

In der Ex-ante-Bewertung wurde abschließend festgehalten, dass das Programm in Bezug auf die EFRAG bislang die Ziele erfüllt hat und die Finanzierung fortgesetzt werden sollte. Wie bereits oben erwähnt, wurde die Reform der EFRAG-Organisationsstruktur im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der im Bericht von Philippe Maystadt ausgesprochenen Empfehlungen erfolgreich umgesetzt. In ihrem Bericht vom 17. September 2015 an das Europäische Parlament und den Rat⁶ hat die Kommission die Tätigkeiten der EFRAG nach der Reform als positiv bewertet. Im Bericht hat die Kommission auch bestätigt, dass die EFRAG bei ihren Übernahmebewertungen berücksichtigte, ob die IFRS alle fachlichen IAS-Verordnung erfüllen. Im Anschluss an die Organisationsstruktur hat die EFRAG auch den Umfang ihrer Bewertung, inwieweit neue oder vorgeschlagene Rechnungslegungsanforderungen dem öffentlichen Interesse dienlich sind, verbessert. Die Kommission hat die Bereitschaft der EFRAG begrüßt, ihre Kapazitäten in Bezug auf die Folgenabschätzung von Standards auszubauen und dabei auch die makroökonomischen Auswirkungen wie etwaige Nachteile für die Finanzstabilität oder die wirtschaftliche Entwicklung in der EU zu berücksichtigen.

Es ist daher angemessen, eine Weiterfinanzierung der EFRAG für den Zeitraum 2017-2020 vorzuschlagen, um die langfristigen Ziele des Unionsprogramme zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu erreichen. Weitere Einzelheiten können der Ex-ante-Bewertung der Kommissionsdienststellen, die dem Kommissionsvorschlag vom 19. Dezember 2012 für die derzeit geltende Finanzierungsverordnung (COM(2012) 782 final) beigefügt ist, entnommen werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Durch die in der Verordnung vorgeschlagene Weiterführung der Finanzierung der EFRAG für den Zeitraum 2017-2020 wird das Gesamtbudget des Programms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung von 43 176 000 EUR auf etwa 57 000 000 EUR erhöht.

-

⁵ SWD(2012) 444 final.

Bericht über die Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2014 – COM(2015) 461 – https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-461-DE-F1-1.PDF.

Dies bedeutet eine zusätzliche Bereitstellung von 13 831 000 EUR aus Haushaltsmitteln der Union.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ werden die Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards Foundation, im Folgenden "IFRS-Stiftung") als Rechtsnachfolgerin der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) und das Public Interest Oversight Board (im Folgenden "PIOB") bis zum 31. Dezember 2020 von der Union in Form von Betriebskostenbeiträgen kofinanziert.
- (2) Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, im Folgenden "EFRAG") wird aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 bis zum 31. Dezember 2016 von der Union in Form von Betriebskostenbeiträgen kofinanziert.
- (3) Am 12. November 2013 veröffentlichte die Kommission den Bericht von Philippe Maystadt, dem Sonderberater des für den Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständigen Mitglieds der Kommission (im Folgenden "Bericht des Sonderberaters"); darin wurden mögliche Reformen der Organisationsstruktur von EFRAG dargelegt, durch die der Beitrag der Union zur Ausarbeitung internationaler Rechnungslegungsstandards intensiviert werden soll.
- (4) Die Kommission hat die Umsetzung der Reform der Organisationsstrukturen der EFRAG streng überwacht und das Europäische Parlament und den Rat über den

_

⁷ ABl. C,, S..

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABI. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

Fortschritt bei ihrer Umsetzung unterrichtet. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die EFRAG die im Bericht des Sonderberaters aufgeführten Schlussfolgerungen erfolgreich umgesetzt hat, indem sie eine neue Führungsstruktur eingerichtet hat, die zur Steigerung der Legitimität und Repräsentativität der EFRAG beigetragen hat. Es ist daher angemessen, die Finanzierung der EFRAG für den Zeitraum 2017-2020 weiterzuführen, um die langfristigen Ziele des Unionsprogramme zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu erreichen.

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erhöhung des Budgets des Unionsprogramms für den Zeitraum 2017 bis 2020 zur Unterstützung der Tätigkeit der EFRAG, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union im Bereich der Rechnungslegung beiträgt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:
- "i) EFRAG;".
- (2) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum 2014 2020 auf 57 007 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.".
- b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) für EFRAG: 23 134 000 EUR;".

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates Der Präsident Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
- 3.2.1. Übersicht
- 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel
- 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel
- 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen
- 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur⁹

Politikbereich: Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Union der Kapitalmärkte

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme

□ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁰

☑ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neu ausgerichtete Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Das Programm stärkt den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und Kapital und trägt dadurch zur Strategie Europa 2020 bei, deren Außenwirkung es ebenfalls fördert. Es dürfte zur angestrebten unionsweiten Vergleichbarkeit und Transparenz von Unternehmensabschlüssen sowie dazu beitragen, dass die Bedürfnisse Europas bei der weltweiten Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards wahrgenommen werden.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

<u>Einzelziel</u>: Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Binnenmarkt, indem eine transparente und unabhängige Aufstellung internationaler Rechnungslegungsstandards unterstützt wird

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

12 Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte

_

ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Er dürfte die finanzielle Unabhängigkeit der EFRAG erhöhen.

Er dürfte die EFRAG mit den Ressourcen ausstatten, die diese für die Wahrnehmung ihres im europäischen öffentlichen Interesse liegenden Auftrags benötigt.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Grad der möglichen Einflussnahme der EU auf die Ausarbeitung der IFRS

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Erhöhung der Unabhängigkeit (auch der gefühlten Unabhängigkeit) der EFRAG mit dem Ziel, ihr die zufriedenstellende Wahrnehmung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Auftrags zu ermöglichen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Hauptziel des Programms ist es, die Rahmenbedingungen für einen effizient funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem eine transparente und unabhängige Ausarbeitung internationaler Rechnungslegungsstandards unterstützt wird. In dieser Hinsicht soll mit dem Programm die EU- und weltweite Vergleichbarkeit und Transparenz von Unternehmensabschlüssen gewährleistet werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass Europa in einem frühen Stadium durch bedeutsame, glaubwürdige und unabhängige fachliche Eingaben zur Aufstellung dieser Standards beiträgt. Hierfür ist die EFRAG zuständig.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die derzeitige Finanzierung hat die Erwartungen bislang erfüllt

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Entfällt

1.6.	Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
1.0.	✓ Vorschlag/Initiative mit befristeter Laufzeit
	 → Vorsendag Initiative Init SetTisteet Editable? → ☑ ☑ Geltungsdauer: 1.1.2017 bis 31.12.2020
	- ⊠ ⊠Finanzielle Auswirkungen: 2017 bis 2020
	☐ Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit
	 Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
	 anschließend reguläre Umsetzung.
1.7.	Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung ¹¹
	☑ Direkte Verwaltung durch die Kommission
	 — I durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
	 □ □durch Exekutivagenturen.
	☐ Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten
	☐ Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
	 □ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
	 — □ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
	 − □die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
	 — Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
	 — □ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
	 — □ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
	 — □ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
	 − □ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

11

[–] Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter "Bemerkungen" näher zu erläutern.

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag en.html.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

EFRAG: Fortschritts- und Abschlussberichte gemäß der Forderung in der Finanzhilfevereinbarung, Jahresbericht über die Tätigkeiten der EFRAG gemäß der Forderung in der Finanzierungsverordnung, Teilnahme der Kommissionsdienststellen an Treffen des EFRAG-Aufsichtsorgans.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Es besteht das Risiko, dass die operativen Ziele verfehlt werden (falls das Resultat der allgemeinen Tätigkeiten/die Qualität der besonderen Maßnahmen des Begünstigten den im jährlichen Vorschlag beschriebenen ursprünglichen Zielen nicht entspricht).

Wenn es den Kommissionsdienststellen nicht gelingt, die nicht förderfähigen Aufwendungen herauszufiltern, besteht das Risiko, dass die finanziellen Interessen der EU/der Ruf der Kommission geschädigt werden.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

- Die Begünstigten müssen einen Jahresbericht vorlegen, in dem die jeweiligen Ziele der einzelnen Programme abgearbeitet und die Leitlinien der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 996/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union beachtet werden.
- Die zuständigen operativen Referate der GD FISMA stehen mit den Begünstigten in regelmäßigem Kontakt und sind in allen EFRAG-Ausschüssen vertreten.

Risiko der Schädigung der finanziellen Interessen der EU:

- Die Kontrollen von Finanzhilfe-Mittelbindungen und –Zahlungen durch die GD FISMA erfolgen im Rahmen des verstärkten Finanzkreislaufs und umfassen Aktenprüfungen der relevanten Nachweise, einschließlich der Zwischen- und Abschlussberichte, der geprüften Abschlüsse und bestimmter, von der GD verlangter Unterlagen. Diese Kontrollen werden in Checklisten erfasst, die systematisch von allen an der jeweiligen Finanztransaktion Beteiligten (OIA, OVA, OVA2, FIA, FVA, FVA2, AO) ausgefüllt werden; darunter fallen auch Kontrollen, die vom Finanzreferat der GD zu Finanz- und Rechtsfragen im Hinblick auf die Ausstellung eines Zahlbarkeitsvermerks ("bon à payer") durchgeführt werden.
- Das Finanzreferat der GD führt bei jedem Begünstigten Vor-Ort-Kontrollen durch und unterzieht dabei eine Stichprobe von Transaktionen einem eingehenden Test, um das Finanz- und interne Kontrollsystem des Begünstigten zu bewerten und dem AO eine zusätzliche Sicherheit für die Hinlänglichkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der EU zu geben.
- 2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Die maximale Fehlerquote bliebe unter 2 %.

Die Kosten der Kontrollen würden sich auf etwa 0,5 FTE oder 66 000 EUR jährlich belaufen.

Der höchstmögliche Nutzen der Kontrollen bestünde darin, dass der jährlich gewährte Betrag zur Gänze angemessen und nach dem Grundsatz eines soliden Finanzmanagements aufgewendet würde.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Verstärkte Finanzkreisläufe mit einer operativen wie finanziellen Ex-ante-Überprüfung.

Regelmäßige Analyse der Konten, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Begünstigten.

Regelmäßige Vor-Ort-Prüfungen zur Überprüfung der Haushaltssysteme und Kontrollen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

• Bestehende Haushaltslinien

<u>In der Reihenfolge</u> der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährig en Finanzrahm ens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Bezeichnung	GM/NG M ¹²	von EFTA- Ländern ¹³	von Kandidaten ländern ¹⁴	von Drittlände rn	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1	Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung ¹⁵	GM	/NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

• Neu zu schaffende Haushaltslinien: Entfällt

-

GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

Diese Haushaltslinie ist vorläufig und könnte im Rahmen des jährlichen Verfahrens geändert werden.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	1	Intelligentes und integratives Wachstum
--	---	---

GD FISMA			2017	2018	2019	2020	2021	INSGESAMT
Operative Mittel								
12 02 03 Standards in den Bereichen	Verpflichtungen	(1)	3,356	3,423	3,491	3,561	0	13,831
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	Zahlungen	(2)	2,517	3,406	3,474	3,544	0,890	13,831
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁶								
Nummer der Haushaltslinie: Entfällt	Nummer der Haushaltslinie: Entfällt (3)							
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1	3,356	3,423	3,491	3,561	0	13,831
für die GD FISMA	Zahlungen	=2	2,517	3,406	3,474	3,544	0,890	13,831

• Operative Mittal INSCES AMT	Verpflichtungen	(4)	3,356	3,423	3,491	3,561	0	13,831
Operative Mittel INSGESAMT	Zahlungen	(5)	2,517	3,406	3,474	3,544	0,890	13,831
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT								

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=4+ 6	3,356	3,423	3,491	3,561	0	13,831
unter der RUBRIK 1 des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	=5+6	2,517	3,406	3,474	3,544	0,890	13,831
Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: Entfällt								
• Operative Mittal INSCES AMT	Verpflichtungen	(4)						
Operative Mittel INSGESAMT	Zahlungen	(5)						
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT								
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=4+ 6						
unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	=5+6						

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens 5			altungsau	isgaben ¹⁷				
							in Mio	. EUR (3 Dezimalstelle
		2017	2018	2019	2020	2021	INSGESAMT	
GD FISMA								
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	
Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	
GD FISMA INSGESAMT	GD FISMA INSGESAMT Mittel		0	0	0	0	0	
								I
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0	0	0	0	0	0	
				1	1		in Mio	. EUR (3 Dezimalstelle
		Jahr N ¹⁸	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3		INSGESAMT	
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	3,356	3,423	3,491	3,561	0	13,831	
unter den RUBRIKEN 1 bis 5								

3,406

2,517

3,544

3,474

0,890

13,831

Zahlungen

des mehrjährigen Finanzrahmens

Es sind keine neuen Verwaltungsmittel notwendig, da bereits sämtliche Verwaltungsmittel für den Zeitraum 2014-2020 im Finanzbogen zu Rechtsakten betreffend die Finanzierungsverordnung 2014 integriert wurden.

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<i>3.2.2.</i>	Geschätzte	Auswirkungen	auf die o	perativen	Mitte
3.2.2.	Geschaizie	Auswirkungen	auj aie o	peranven .	IV

- □ □ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- — ▼ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt: Entfällt (Betriebskostenbeiträge)

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- □ □ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- ─ Für den Vorschlag/die Initiative werden Verwaltungsmittel benötigt; diese wurden aber bereits in den Finanzbogen zu Rechtsakten betreffend die Finanzierungsverordnung 2014 (für den Zeitraum 2014-2020) integriert.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- □ □ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- \overline{\text{\te}

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- − □ □Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

 □ □Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
EFRAG mit Eigenmitteln und den von Seiten Dritter erhaltenen Mitteln (durchschnittliche Kofinanzierung durch Begünstigten 40 %)	5,593	5,705	5,818	5,935	23,051
Kofinanzierung INSGESAMT	5,593	5,705	5,818	5,935	23,051

3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen							
	 — ☑ ☑Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus. 							
	 □ □Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar: 							
	_		□auf die Eigenmittel					
	_		□auf die sonstigen Einnahmen					